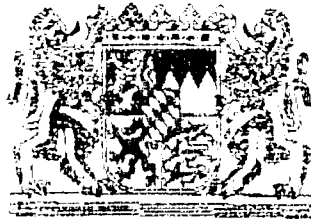


**Ausfertigung**

AN 9 K 05.30400

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach  
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Gerhard Meyer-Heim und Kollegen,  
Sulzbacher Str. 85, 90489 Nürnberg,  
Az.: 5247 BE 303K3

g e g e n

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses  
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg  
Az.: 5174079-438

- Beklagte -

beteiligt:  
Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses (Z 3),  
Promenade 27, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 9. Kammer,

durch den Einzelrichter

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts

Weingarten

- 2 -

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 7. März 2007

am 8. März 2007

folgendes

### Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

### Tatbestand:

Die am 1. März 1988 geborene Klägerin ist eine irakische Staatsangehörige mit kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie ist in Kirkuk geboren. Die Klägerin reiste gemeinsam mit ihrer Mutter und drei Geschwistern Ende 1997 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte gemeinsam mit den übrigen Familienmitgliedern Asylantrag. Dabei war die Klägerin im Besitz eines irakischen Personalausweises. Der Vater der Klägerin hält sich bereits seit 1996 in der Bundesrepublik Deutschland auf.

1. In der seitens des Bundesamtes Anfang 1998 durchgeführten Vorprüfung gab die Mutter der Klägerin zu den Asylgründen an, sie sei zusammen mit vieren ihrer fünf Kinder nach Deutschland eingereist. Die älteste Tochter befinde sich bei einem Onkel ihres Mannes in Kirkuk. Grund für die Ausreise sei gewesen, dass der irakische Geheimdienst sie Anfang Juni 1997 wegen ihres Mannes verhaftet habe. Man habe gewollt, dass ihr Mann in den Irak zurückkehre. Sie sei im Gefängnis geschlagen und beschimpft worden und habe sich in ärztliche Behandlung begeben müssen. Ein kurdischer Assistenzarzt habe ihr erzählt, man habe ihr eine Niere entfernt. Sie wisse nicht genau, warum man nach ihrem Mann gesucht habe. Sie gehe aber davon aus, dass man geglaubt habe, die gesamte Familie ihres Mannes seien Kommunisten.

- 3 -

Mit Bescheid vom 21. Dezember 1998 lehnte das Bundesamt das Asylbegehren und das Abschiebungsschutzbegehren der Klägerin sowie ihrer Familie ab. Auf die Klage der Klägerin und ihrer Familie hin verpflichtete das Verwaltungsgericht Ansbach mit rechtskräftigem Urteil vom 28. Dezember 1999 die Beklagte, unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 21. Dezember 1998 insoweit festzustellen, dass u.a. bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4, 6 Satz 1 AuslG vorliegen. Das Bundesamt erließ unter dem 23. Februar 2000 einen entsprechenden Bescheid.

2. Mit Schreiben vom September 2005 wies das Bundesamt die Klägerin darauf hin, dass beabsichtigt sei, ein Widerrufsverfahren durchzuführen.

Hierzu ließ die Klägerin ausführen, bei ihr lägen Gründe vor, die einer Aufhebung der Entscheidung vom 23. Februar 2000 und einer Rückkehr in das Herkunftsland entgegenstünden. Nach Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 GFK sei bei ihr von einem Widerruf des Flüchtlingsstatus derzeit abzusehen. Es müsse eine grundlegende und insbesondere dauerhafte Änderung der Umstände im Herkunftsland vorliegen, wie dies bisher im Irak jedoch nicht der Fall sei. Im Zusammenhang damit sei der Klägerin und ihren Eltern nach der Flucht aus dem Irak angesichts der aktuellen unzureichenden und ungefestigten Situation dort insbesondere ein Aufbau einer Existenz nach langjährigem Auslandsaufenthalt nicht möglich. Es lägen damit zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVG vor.

Mit Bescheid vom 12. April 2006 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 23. Februar 2000 getroffenen Feststellungen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4, 6 Satz 1 AuslG vorliegen (1., 2.). Weiter stellte das Bundesamt fest, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (3., 4.). Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die politischen Verhältnisse im Heimatland der Klägerin hätten sich nach dem Sturz des Saddam-Regimes grundsätzlich geändert mit der Folge, dass die im Asylverfahren festgestellten Gefahren nicht mehr vorlägen. Die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung lasse sich nicht mehr treffen. Die politische Situation im Irak habe sich nach der Militäraktion einer Koalition unter Führung der USA im Frühjahr 2003 grundsätzlich verändert. Die Regierung des Saddam Hussein habe ihre politische und militärische Herrschaft über den Irak verloren. Anhalts-

- 4 -

punkte für eine Wiedererlangung der Macht durch dieses Regime gebe es nicht. Die Übergabe der Macht seitens der Koalitionstruppen an die irakische Übergangsregierung werde durch die UN-Resolution 1546 abgesichert. Auf Grund der Wahl am 15. Dezember 2005 werde eine neue Regierung gebildet. Mit ihrer Verabschiedung trete die neue Verfassung in Kraft, die die Bevölkerung bereits am 15. Oktober 2005 in einem Referendum angenommen habe. Derzeit seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass von der irakischen Übergangsregierung politische Verfolgung ausgehe. Die bisherige weitgehende Autonomie der drei kurdischen Nordprovinzen bestehe weiterhin. Die traditionellen Machtstrukturen in der kurdischen autonomen Zone hätten sich im Wesentlichen nicht verändert. Die Lage im Nordirak sei stabiler als in anderen Regionen des Irak. Es gebe auch keine Anhaltspunkte dafür, dass Asylantragstellung und ungenehmigter Auslandsaufenthalt eine Gefährdung der Ausländerin bei einer Rückkehr in den Irak darstellten. Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe gem. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG lägen bei der Klägerin nicht vor. Nach § 73 Abs. 3 AsylVfG sei auch der Widerruf der festgestellten Abschiebungshindernisse zu verfügen gewesen, da auch insoweit die Voraussetzungen nicht mehr vorlägen. Der Klägerin drohe bei einer Rückkehr in den Irak nicht (mehr) die Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung. Die angespannte Sicherheits- und Versorgungslage im Irak stelle eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG dar, die der gesamten Bevölkerung drohe. Die Klägerin habe weder dargetan noch sei sonst ersichtlich, dass gerade sie auf Grund persönlicher Erlebensumstände einer signifikant erhöhten Gefahr ausgesetzt wäre, durch Anschläge oder Reaktionen auch ebenso in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Von einer extremen Gefahrenlage könne nicht gesprochen werden. Aus den gleichen Gründen lägen auch die Voraussetzungen der §§ 60 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bis 7 AufenthG bei der Klägerin nicht vor.

Hiergegen ließ die Klägerin Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach erheben. Sie beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 12. April 2006 die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde auf die aktuelle Lage im Irak verwiesen.

- 5 -

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und verwies auf die ergangene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 30. August 2006 wurde die Entscheidung in der Verwaltungsstreitsache dem Einzelrichter übertragen.

Mit rechtskräftigem Urteil vom 3. Juli 2006 (AN 9 K 06.30411, 30412, 30413) hat das Gericht die Klagen der Mutter sowie der drei Geschwister der Klägerin gegen auch bei ihnen erfolgte Widerrufbescheide des Bundesamtes abgewiesen.

Zur mündlichen Verhandlung ist allein der Klägervertreter erschienen. Er stellte einen bereits schriftlich formulierten Beweis Antrag und führte hierzu aus, er verweise insbesondere auf die Vorschrift des Art. 15 c der Qualifikationsrichtlinie (EU) Nr. 2004/83 vom 29. April 2004 und verweise auch auf das Argument des sozialen Abstiegs für Kläger, denen die Abschiebungsschutzberechtigung widerrufen worden sei.

Im Übrigen wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung, die beigezogenen Behörden- und Gerichtsakten sowie die Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 12. April 2006 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die auf Aufhebung dieses Bescheides gerichtete Klage hat daher ebenso wenig Erfolg wie der darüber hinaus gestellte Verpflichtungsantrag, der im Übrigen allein die Anpassung des Inhalts des Bescheides vom 23. Februar 2000 an das seit dem 1. Januar 2005 geltende Aufenthaltsgesetz betrifft (§ 113 Abs. 1, 5 VwGO).

1. Gemäß § 73 Abs. 1 AsylVG (auch in der seit 1.1.2005 geltenden Neufassung durch das Zuwanderungsgesetz, die hier gemäß § 77 Abs. 1 AsylVG anzuwenden ist) muss bzw. - im

Fälle des § 73 Abs. 2a AsylVfG - kann das Bundesamt die etwaige vorangegangene Asyl-  
anerkennung eines Ausländers sowie eine etwaige vorangegangene Feststellung des Vor-  
liegens der Voraussetzungen des so genannten „kleinen Asyls“ (früher § 51 Abs. 1 AuslG,  
jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vor-  
liegen. In den Fällen des § 26 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter ferner zu  
widerrufen bzw. sie kann im Falle des § 73 Abs. 2a AsylVfG widerrufen werden, wenn die  
Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, er-  
lischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer aus anderen Gründen  
nicht als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. Von einem Widerruf ist abzusehen,  
wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe be-  
rufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er be-  
sitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

- 1.1 Der am 1. Januar 2005 in Kraft getretene § 73 Abs. 2a AsylVfG sieht nunmehr vor, dass die  
Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG oder für ei-  
ne Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG vorliegen, spätestens nach Ablauf von drei Jah-  
ren nach Unanfechtbarkeit der ursprünglichen Entscheidung, durch die der Schutzstatus  
gewährt worden ist, zu erfolgen hat. Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen. Ist  
nach der Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt, so steht eine spätere  
Entscheidung nach § 73 Abs. 1 oder Abs. 2 AsylVfG im Ermessen des Bundesamtes. Eine  
spezielle Übergangsbestimmung aus Anlass des Inkrafttretens von § 73 Abs. 2a AsylVfG  
enthält das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 nicht.

§ 73 Abs. 2a AsylVfG steht der Rechtmäßigkeit der hier streitgegenständlichen, im Jahr  
2005 getroffenen Widerrufsentscheidung jedoch nicht entgegen. Da § 73 Abs. 2a AsylVfG  
am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist und sich keine Rückwirkung beigemessen hat,  
konnte die in § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG enthaltene Drei-Jahres-Frist erst mit dem 1. Ja-  
nuar 2005 zu laufen beginnen. Auch das Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes  
und weiterer Gesetze vom 14. März 2005 (BGBl I S. 721 und 727) enthält in Art. 6 Nr. 7  
(bezüglich des AsylVfG) keine Übergangsvorschrift. Da die neu statuierte Rechtsfolge der  
Pflicht zur Ermessensausübung nach der genannten Vorschrift an ein bestimmtes Verhal-  
ten des Bundesamtes anknüpft (Nicht-Erlass eines Verwaltungsaktes nach Prüfung der Wi-  
derrufsvoraussetzungen) kann sich die Vorschrift nicht auf Fälle beziehen, für die die be-  
sondere Verhaltens- und Verfahrensweise noch nicht galt und sie folglich von der Behörde

nicht beachtet werden konnte (vgl. zuletzt BayVGH vom 18.11.2005, 13a ZB 05.30720).

- 1.2 Gemäß § 73 Abs. 3 AsylVG muss das Bundesamt auch die etwa vorangegangene Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen im Sinne der früher geltenden Bestimmung des § 53 Abs. 1, 2, 4 oder 6 AuslG bzw. nunmehr die etwa vorangegangene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 50 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen.
- Auf die Frage der Rechtmäßigkeit der vorangegangenen Schutzgewährung durch das Bundesamt kommt es hierbei nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht an (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 19.9.2000, Az. 9 C 12/00, BVerwGE 112, 80 ff.; aus jüngerer Zeit etwa Urteil vom 25.6.2004, Az. 1 C 22/03, juris-Nr.: WBRE 410011104).
- 1.3 Entscheidend ist sowohl im Falle des Widerrufs nach § 73 Abs. 1 AsylVG als auch im Falle des Widerrufs nach § 73 Abs. 3 AsylVG, ob sich die tatsächlichen Verhältnisse im - bisherigen - Verfolgerland nachträglich in dem Sinn geändert haben, dass die vorangegangene Schutzgewährung nicht mehr gerechtfertigt ist. Die nachträgliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im - bisherigen - Verfolgerland ist dabei nach der oben genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu unterscheiden von dem Fall einer bloßen nachträglichen Änderung der Erkenntnislage oder deren nachträglich geänderten rechtlichen Würdigung durch das Bundesamt oder die Verwaltungsgerichte. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem oben genannten Urteil vom 19. September 2000, auf das es in seinem ebenfalls oben genannten Urteil vom 25. August 2004 auch insoweit ausdrücklich Bezug nimmt, dezidiert ausgeführt: „Wurde etwa eine Anerkennung rechtswidrig gewährt, weil eine tatsächlich vorhandene inländische Fluchtalternative nicht beachtet oder eine Gruppenverfolgung rechtlich unzutreffend angenommen wurde, lässt aber ein späterer politischer Systemwechsel die zu Grunde gelegte Verfolgungsgefahr nunmehr eindeutig landesweit entfallen, so ist kein Grund erkennbar, weshalb § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVG auf solche Fälle nachträglicher Sachlagenänderungen nicht anzuwenden sein sollte. Insbesondere eröffnet dies die Möglichkeit eines Widerrufs bereits dann, wenn jedenfalls unzweifelhaft eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse feststeht, ohne dass es noch der unter Umständen schwierigeren Prüfung und Entscheidung bedürfte, ob die ursprüngliche Anerkennung rechtmäßig oder rechtswidrig war.“ Entsprechendes muss auch für eine Wider-

rufsentscheidung nach § 73 Abs. 3 AsylVfG gelten.

Nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. Urteil vom 1.11.2005 - 1 C 21.04 - DVBl 2006, 511) ist nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung insbesondere zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Ausweislich der Gesetzesbegründung ging der Gesetzgeber bei der Regelung des Widerrufs in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG davon aus, dass diese weitgehend derjenigen in Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK entspricht. Mit der Schaffung dieser Widerrufsbestimmung wollte der Gesetzgeber ersichtlich die materiellen Anforderungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention übernehmen und als Widerrufsgründe ausgestalten. Ein „Wegfall der Umstände“ im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, auf Grund derer die Anerkennung erfolgte, meint demnach - ebenso wie im Rahmen von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG - eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse. Unter „Schutz“ ist nach Wortlaut und Zusammenhang der erwähnten „Beendigungsklausel“ ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Der Begriff „Schutz des Landes“ in dieser Bestimmung hat nämlich keine andere Bedeutung als „Schutz dieses Landes“ in Art. 1 A Nr. 2 GFK, der die Flüchtlingseigenschaft definiert. Diese „Beendigungsklausel“ beruht auf der Überlegung, dass in Anbetracht von Veränderungen in dem Verfolgerland ein internationaler (Flüchtlings-)Schutz nicht mehr gerechtfertigt ist, da die Gründe, die dazu führten, dass eine Person zum Flüchtling wurde, nicht mehr bestehen und damit die Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für den internationalen Schutz nachträglich weggefallen sind. Nach alledem kann ein Ausländer nach Wegfall der Umstände, auf Grund derer er als Flüchtling anerkannt worden ist, es im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK nicht mehr ablehnen, den Schutz des Staates seiner Staatsangehörigkeit (wieder) in Anspruch zu nehmen. Dazu muss allerdings feststehen, dass ihm bei einer Rückkehr nunmehr auch nicht aus anderen Gründen eine Verfolgung droht.

Dagegen werden allgemeine Gefahren, wie z.B. auf Grund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage, von dem Schutz des Art. 1 A Nr. 2 GFK nach Wortlaut und Zweck dieser Bestimmung ebenso wenig umfasst wie von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1



GFK. Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung mithin nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht zu prüfen. Schutz kann insoweit nach den allgemeinen Bestimmungen des deutschen Ausländerrechts gewährt werden, namentlich § 60 Abs. 7 Satz 2 und § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

2. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsgrundsätze erweist sich der angefochtene Widerruf der vorangegangenen Schutzgewährung in jeder Hinsicht als rechtmäßig, er verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, und zwar auch nicht unter Berücksichtigung des Umstandes, dass im Rahmen der seit 1. Januar 2005 geltenden neuen Rechtslage, die dem vorliegenden Urteil zu Grunde zu legen ist (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), nunmehr auch nichtstaatliche Verfolgung zu berücksichtigen ist (vgl. § 60 Abs. 1 AufenthG).  
Eine entscheidungserhebliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse im Irak liegt vor. Der sich aus den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen (vgl. insbesondere den in das Verfahren eingeführten aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes) ergebende Sturz des Regimes von Saddam Hussein stellt genau einen solchen politischen Systemwechsel dar, wie ihn das Bundesverwaltungsgericht in seinen vorgenannten Entscheidungen angesprochen hat. Durch diesen politischen Systemwechsel im Irak ist jedenfalls die früher vom Regime Saddam Hussein ausgehende Gefahr unmittelbarer oder mittelbarer politischer Verfolgung nunmehr eindeutig landesweit entfallen (so auch etwa BVerwG, Urteil vom 25.8.2004, Az. 1 C 22/03, juris-Nr. WBRE 410011104; BayVGH, Beschluss vom 24.11.2004, Az. 13a 04.30969). Demnach kommt es im Übrigen auch nicht entscheidungserheblich darauf an, ob die frühere Zuerkennung des nunmehr widerrufenen Schutzes aus Nordirak-spezifischen Gründen rechtmäßig oder rechtswidrig war, zumal zum einen die völkerrechtliche Zugehörigkeit der kurdischen Gebiete im Nordirak zum Gesamtirak nicht aufgehoben war und zum andern auch stets die Gefahr von Übergriffen aus dem Zentralirak bestand. Auch für eine Verfolgung durch Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c AufenthG liegen im Falle der Klägerin bei einer jetzigen Rückkehr in den Irak keine Anhaltspunkte vor. Allein die Bemerkung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung, in Kirkuk fänden Auseinandersetzungen zwischen den Volksgruppen statt, ist zwar nach den vorliegenden Auskünften, insbesondere den Lageberichten des Auswärtigen Amtes nicht von der Hand zu weisen. Diese haben aber keinen konkreten und eine hinreichende Verfolgungswahr-

scheinlichkeit für die Klägerin ergebenden Hintergrund.

Entgegen der Auffassung des Klägersvertreters kommt auch im Hinblick auf die sich eher verschlechternde Sicherheitslage im Irak - zumindest derzeit - eine andere Entscheidung bezüglich der Frage der Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht in Betracht. Wie sich aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften zur aktuellen Situation im Irak, insbesondere aus dem neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10. Januar 2007, ergibt, kann trotz der Fülle von Anschlägen und davon betroffenen Personen keine grundsätzlich nicht mehr gegebene schutz- und verfolgungsmächtige Staatsgewalt im Irak gesehen werden. Dabei muss unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Irak und der verschiedenen Brennpunkte, an denen sich, insbesondere auch nach den Lageberichten des Auswärtigen Amtes, die große Mehrzahl der Anschläge ereignet, davon ausgegangen werden, dass von einer Ohnmächtigkeit des irakischen Staates und der ihn unterstützenden Koalitionstruppen landesweit im Irak nach wie vor nicht ausgegangen werden kann. Von daher musste den seitens des Klägersvertreters in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträgen im Hinblick auf die tatsächliche derzeitige innenpolitische Situation im Irak nicht nachgegangen werden. Die dem Gericht hierzu vorliegenden Auskünfte sind ausreichend und werden im Übrigen auch vom Klägersvertreter nicht in Zweifel gezogen.

Darüber hinaus kann auch deshalb nicht an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundesamtes zu § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gezweifelt werden, weil unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG von einer nunmehr gegebenen zielgerichteten Verfolgung der Klägerin durch nichtsstaatliche Gruppierungen, wie z.B. Angehörige anderer Ethnien oder Religionen nichts spricht. Zwar stammt die Klägerin aus Kirkuk, einer Stadt, in der die verschiedenen ethnischen und religiösen Gruppierungen des Irak in ständigen Auseinandersetzungen stehen. Gleichwohl kann es der Klägerin zugemutet werden, bei einer Rückkehr in den Irak in andere, nicht so umstrittene Regionen, wie z.B. den Nordirak, auszuweichen. Dabei kommt ihr hier insoweit insbesondere auch ihre kurdische Volkszugehörigkeit zu statten.

3. Dem Widerruf steht auch nicht § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG oder Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 GK entgegen.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Aus-

länder auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Anhaltspunkte für eine der Klägerin auf früheren Verfolgungen beruhende erneut drohende staatliche Verfolgung bestehen indes nicht, jedenfalls sind sie von der Klägerin nicht geltend gemacht worden.

Auch allein die Aufgabe der Existenz im Irak rechtfertigt nicht das Absehen von einer Widerrufentscheidung nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG.

Die genannte Vorschrift erfasst Fernwirkungen früherer Verfolgungsmaßnahmen, die abgeschlossen sind und in einer Weise nachwirken, dass sie eine fortdauernde Verfolgungsgefahr auch in der Zukunft ergeben (VG München vom 21.6.2000, Az.: M 31 K 99.51415). Es werden in diesem Zusammenhang aber qualifizierte (vor)verfolgungsbedingte Gründe vorausgesetzt, die eine Rückkehr objektiv unzumutbar erscheinen lassen (Renner, AuslR zu § 73 AsylVfG RdNr. 10), denn durch § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG soll den besonderen Belastungen (persönlich) schwer Verfolgter Rechnung getragen werden. Folglich fallen humanitäre sowie aufenthaltsrechtliche Gründe (BayVGH vom 2.7.2002, Az.: 22 ZB 02.30946) und solche des Vertrauensschutzes nicht unter § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG (vgl. auch VG Gießen vom 23.2.2004, AuAS 2004, 70).

4. Auch unter Berücksichtigung der - ebenfalls allgemeinkundigen, im Übrigen aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ersichtlichen - schlechten allgemeinen Sicherheitslage im Irak ist, auch unter Berücksichtigung von § 60 AufenthG, dort insbesondere Abs. 7 Satz 1, keine anders lautende Entscheidung veranlasst. Es sind keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte dafür vorgetragen und ersichtlich, dass die Klägerin bzw. schlechterdings jeder in sein Heimatland zurückkehrende Iraker geradezu zwangsläufig und mit hoher Wahrscheinlichkeit Opfer von Übergriffen wird, seien diese dem irakischen Staat zurechenbar oder auch Privatpersonen oder privaten bzw. jedenfalls nicht-staatlichen Organisationen, gleichgültig, ob diese sich politisch, stammesmäßig oder familiär definieren. Hieran ändert auch nichts, dass unter den gegenwärtig herrschenden, allgemein unsicheren Verhältnissen im Irak teilweise auch wieder von alters her überkommene traditionelle Verhaltensmuster, wie etwa Stammes- und Familienfehden sowie Blutrache, ausgeübt werden. Relevant wären, auch unter der Geltung von § 60 AufenthG, allein solche Gefahren, die den Klägern landesweit drohen würden. Hierfür ist jedoch im vorliegenden Fall auch unter Berücksichtigung des individuellen Vorbringens nichts konkret ersicht-

- 12 -

lich.

5. Auch durch die EU-Richtlinie 2004/83 vom 29. April 2004, die seit dem 10. Oktober 2005 in Deutschland anzuwenden ist, ergibt sich keine Änderung der Rechtslage. Ab Inkrafttreten der Richtlinie bis zur Verkündung des nationalen Umsetzungsgesetzes bzw. zum Ablauf der Umsetzungsfrist ergibt sich für die mitgliedstaatlichen Gerichte die Verpflichtung, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die in der Richtlinie vorgeschriebenen Ziele im Umsetzungszeitpunkt erreicht werden. Die Vorwirkung einer EG-Richtlinie fordert aber nicht schon deren unmittelbare Anwendung. Die unmittelbare Wirkung einer Richtlinienbestimmung kommt vielmehr erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist in Betracht und nur unter bestimmten weiteren Voraussetzungen. Für den Bereich des Ausländer- und Asylrechts bedeutet dies, dass vor Ablauf der Umsetzungsfrist bzw. wenn zuvor erfolgt, Verkündung des Umsetzungsgesetzes regelmäßig keine vom Gericht beachtliche Vorwirkung von EG-Richtlinien anzunehmen ist, zumal dies auch den gesetzgeberischen Willen vorgehen würde (vgl. BayVGh vom 13.10.2005, Az.: 23 B 05.30604 und VGh BW vom 12.5.2005 InfAuslR 2005, 296). Im Übrigen könnte auch eine einzelfallbezogene Auslegung von nationalen Vorschriften, auch wenn diese nicht richtlinienkonform vorgenommen werden sollte, hier grundsätzlich keine vollendeten Tatsachen schaffen, die die Erfüllung der durch eine Richtlinie begründeten Pflichten der Bundesrepublik Deutschland bei Fristablauf unmöglich machen würden (vgl. BayVGh vom 18.11.2005, Az.: 13 a ZB 05.30720).
6. Das Gericht sieht mithin im Ergebnis auch im vorliegenden Fall keinen Anlass, von seiner bisherigen, bereits vor Inkrafttreten von § 60 Abs. 1 AufenthG entwickelten ständigen Rechtsprechung abzugehen und die hier streitgegenständliche Widerrufsentscheidung des Bundesamtes auf der Grundlage der nunmehr geltenden Rechtslage zu beanstanden. Daraus ergibt sich, dass auch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG kein Raum ist.
7. Auch soweit das Bundesamt im angefochtenen Bescheid - zusätzlich zum Widerruf der bisherigen Schutzgewährung - die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 4, 6 AuslG widerrufen und festgestellt hat, dass keine Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 ff. AufenthG bestehen, somit insbesondere auch keine Abschiebungshin-

ernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, ist der Bescheid rechtmäßig, er verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Nach der einschlägigen Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.2.1996, DVBl 1996, 624 = EZAR 240 Nr. 6) ergab sich die grundsätzliche Kompetenz des Bundesamtes zu einem solchen Ausspruch bisher aus den §§ 24 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 1, 31 Abs. 3 Satz 1, 32, 39 Abs. 2 und 73 Abs. 1 bis 3 AsylVfG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, sowie aus § 53 AuslG. Auch insoweit ist seit dem vollständigen Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 keine im Ergebnis anders lautende Beurteilung veranlasst, auch wenn insbesondere nunmehr die früheren Verweisungen auf § 53 AuslG als Verweisungen auf § 60 AufenthG zu lesen sind und soweit auch nichtstaatliche Verfolgungsgründe nach Maßgabe der zuletzt genannten Bestimmungen relevant sind.

Wie sich aus dem oben Ausgeführten ergibt, ist weder aus den allgemeinen tatsächlichen Verhältnissen im Irak noch aus dem individuellen Vorbringen der Klägerin auf das Vorliegen der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG konkret zu schließen.

Auch die allgemeine Versorgungslage sowie die Situation des Gesundheitswesens ist, ungeachtet stellenweiser bzw. zeitweiser Engpässe, nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen im Ganzen gesehen nicht so kritisch, dass im gegebenen Fall die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ersichtlich wären.

Im Übrigen besteht der von der Innenministerkonferenz (IMK) in Jena am 20./21. November 2003 beschlossene faktische Abschiebungsstopp für irakische Staatsangehörigkeit weiter. Dieser wurde zuletzt verlängert bei der IMK in Nürnberg am 16./17. November 2006. Der dadurch erreichte Schutz bleibt nicht hinter dem Schutz zurück, der früher bei Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erreicht werden konnte (vgl. BVerwGE 114, 379) und der nunmehr durch § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erreicht werden könnte. Jedenfalls aus diesem Grund kann auch ein entsprechender - sei es primär, sei es auch nur hilfsweise gestellter - Verpflichtungsantrag keinen Erfolg haben.

Unter Vorbehalt des vorstehend Ausgeführten wird ergänzend und abschließend auf die zutreffende Begründung des angefochtenen Bundesamtsbescheides verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei der Klägerin um eine junge, offensichtlich nicht verheiratete Frau handelt, kann unter Zugrundelegung der derzeitigen Si-

cherheitslage im Irak ein Anspruch auf Zuerkennung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht erkannt werden. Zwar ist die Klägerin wegen ihres Alters und ihres Geschlechts möglicherweise bei einer Rückkehr in den Irak besonderen Belastungen ausgesetzt, andererseits ergibt sich doch, dass sie nach wie vor trotz Volljährigkeit gemeinsam mit ihrem Eltern lebt und sich daher bei einer Rückkehr in den Irak auf den Schutz dieser näheren Familie berufen kann. Dabel ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass auch der Mutter und den Geschwistern der Klägerin Asyl bzw. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr zusteht (vgl. rechtskräftiges Urteil des Gerichts vom 3. Juli 2006 -AN 9 K 06 30411, 30412 und 30413).

8. Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus den §§ 161 Abs. 1 und 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf die

- 15 -

ser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.

Weingarten

### Beschluss:

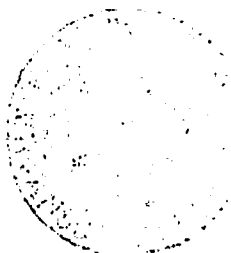
1. Der Gegenstandswert beträgt 3.000,- EUR.
2. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

### Gründe:

1. Die Festsetzung des Gegenstandswertes ergibt sich aus § 30 RVG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 21. Dezember 2006 (1 C 29.03, NVwZ 07, 469).
2. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war gemäß § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO abzulehnen, da das Klagebegehren der Klägerin keine hinreichenden Erfolgsaussichten hat. Zur Begründung kann auf das vorstehende Urteil des Gerichts vom gleichen Tag verwiesen werden.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.  
Weingarten



### AUSFERTIGUNG

Ansbach, 31. Mai 2007  
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts

*Susanne J.*  
Besonderter Verwaltungsangestellte  
als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle